

# RS Vwgh 1986/9/12 86/18/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1986

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

## Rechtssatz

Zum Begriff der Ankündigung iSd § 84 Abs 2 StVO gehören nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH der Hinweis auf einen anderen Ort oder eine Verweisung auf die Zukunft (Hinweis auf E vom 17.5.1985, 85/18/0201). Entscheidend ist, dass im Betrachter der Anschein erweckt wird, er könne an einem anderen Ort als dem der Ankündigung mit deren Verwirklichung rechnen. Welche subjektive Absicht mit der Errichtung des Hinweises verbunden war, ist bedeutungslos.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180122.X04

## Im RIS seit

24.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)